

Stadtbauamt			Vorlagen-Nr. 40/622/2020	
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
18.11.2020	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö)	Entscheidung

TOP: 2.2 Nutzungsänderung von 2 Büroräumen im 1. OG zu einem Fitness-Studio Aulendorf, Alte Kiesgrube 20, Flst. Nr. 136/3

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren die Nutzungsänderung von 2 Büroräumen im 1. OG zu einem Fitness-Studio auf dem Grundstück Flst. Nr. 136/3, Alte Kiesgrube 20 in Aulendorf-Zollenreute.

Im vorhandenen Gewerbegebäude mit den Abmessungen 18,24 m x 42,24 m und zwei Vollgeschossen ist derzeit eine Druckerei / Verlag untergebracht. Die Grundfläche ist auftgeteilt in einen Lager-und Druckereibereich und in einen Bürobereich. Beide Bereiche verfügen über ein eigenes Treppenhaus bzw. Aufzug zur Erschließung des Obergeschosses.

Der Antragssteller plant die vorhandenen Büro-/Lagerräume im Obergeschoss in ein Fitness-Studio umzunutzen. Das beantragte Fitnessstudio gliedert sich in zwei Bereiche und umfasst eine Nutzfläche von 157,67 m². Erschlossen wird das Fitnesstudio über das vorhandene Treppenhaus. Sanitärräume wie Damen WC und Herren-WC im Obergeschoss werden dem Fitnes-Studio zugeordnet. Der Betrieb des Fitness-Studios soll ohne Aufsichtsperson erfolgen. Die Besucher des Fitness-Studio erhalten mit ihrer Chipkarte Zugang zu den Räumlichkeiten. Es wird von einer Aufenthaltsdauer von 20 min ausgegangen. Aus diesem Grund gibt es keine Theke, Tresen, Verpflegung und auch keine Duschen.

Es sind keine konkreten Umbaumaßnahmen geplant. Außenwände, Dach und Kubatur des Gebäudes bleiben durch die geplante Nutzungsänderung unberührt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Achberg III vom 06.04.2001

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 08.10.2020

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Achberg III. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 30 BauGB

Festsetzungen des Bebauungsplans:

Art der baulichenNutzung	Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE/E)
Anzahl der Vollgeschosse	III
Grundflächenzahl (GZR)	0,8
Geschoßflächenzahl (GFZ)	1,6
Bauweise	Offene Bauweise
Dachform	Sheddach, Flachdach, DN 0-5°
Max. Traufhöhe	9,00 m

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück Flst. Nr. 136/3 ein Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) fest. Im eingeschränkten Gewerbegebiet GE/E sind nur das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig.

Gemäß § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten zugelassen werden.

Die Nutzungsart Fitness-Studio ist als Anlage für sportliche Zwecke einzuordnen und demnach gemäß § 8 BauNVO im Gewerbegebiet zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Änderungen an Außenwände, Dach und Kubatur des Gebäudes vorgenommen. Die Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl bleiben unverändert. Das Vorhaben hält das Maß der baulichen Nutzung ein.

Stellplätze

Gemäß dem vorliegenden Lageplan werden vom Antragssteller 6 Stellplätze auf dem Grundstück Flst. Nr. 136/3 nachgewiesen. Die Baurechtsbehörde prüft den Nachweis der erforderlichen Stellplätze.

Immissionsschutz und Nachbarschaft

Von der beantragten Nutzung gehen keine Gefahren und Schallemissionen für Beschäftigte, Nachbarschaft und Umwelt aus. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften wird von der Baurechtsbehörde geprüft.

Das Bauvorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplans ein und ist daher planungsrechtlich zulässig. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhält das Bauvorhaben somit nur noch zur Kenntnis.

Some nar noch zar kennen.							
Beschlussantrag: Das Bauvorhaben welches den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Achberg III und damit dem städtebaulichen Planungsrecht entspricht, wird zur Kenntnis genommen.							
Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Angaben zu gewerblichen Anlagen, Grundriss Obergeschoss							
Beschlussauszüge für Aulendorf, den 10.11.2020	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	☑ Ortschaft				